

Dauerparkausweise jetzt auch für IHK-Unternehmen, die Montagearbeiten durchführen und dazu Werkzeug und schwere Materialien transportieren

Nachdem die Parkerleichterungen bisher nur für Handwerksbetriebe und soziale Dienste galten, können jetzt auch IHK-Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung für das kostenfreie Parken erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Bei Zweifeln kann die Vorführung des entsprechenden Fahrzeuges erforderlich werden.

Ausnahmegenehmigungen für Unternehmen und Betriebe aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gelten für alle Städte und Kreise im Regierungsbezirk. Parallel dazu gibt es auch den „Ruhrgebietsparkausweis“. Dieser ist im gesamten Ruhrgebiet gültig.

Voraussetzungen:

1. Sie transportieren schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug zum Kunden.
2. Das Fahrzeug ist mit einer festen Firmenaufschrift versehen.

Wie bekommen Sie den Parkausweis?

- Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde Ihrer Kommune.
- Sie stellen einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung.
- Wichtig ist die Begründung. Sie müssen darstellen, dass Sie schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug zum Kunden transportieren.

Vorzulegen sind:

- der Fahrzeugschein
- die Gewerbeanmeldung
- und der Nachweis, dass das Fahrzeug mit einer festen Firmenaufschrift versehen ist.

Kosten:

- Die Kommunen erheben für die Ausstellung des Ausweises eine Gebühr von rund 100,00 Euro pro Jahr.

Wo können Sie kostenfrei parken:

- im eingeschränkten Halteverbot / in Halteverbotzonen
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

Ihr Ansprechpartner:
Herr Werner Kühlkamp
Telefon:
0 203 2821-278
Telefax:
0 203 285349-278
E-Mail:
kuehlkamp@niederrhein.ihk.de

Stand 26.02.2008

Gesamt: 2 Seite(n)

HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Weitere Erleichterung für Gewerbe in Bewohnerparkbereichen

Inhaber von Einzelhandelsgeschäften in Bewohnerparkbereichen können für **ein** Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich erhalten, auch wenn sie am Betriebssitz keinen Wohnsitz unterhalten.